

Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Erftstadt werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach der am 11.12.2018 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Anlage A berechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

(1) Die Gebühr für Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Einzelveranstaltungen wird auf Antrag um 50% ermäßigt für:

- a) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- b) Personen die sonstige Leistungen des Sozialamtes bekommen;
- c) Inhaber/innen eines Mobil-Passes,
- d) Personen, die eine Bildungsprämie oder einen Bildungsscheck vorlegen.

(2) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, die an einem Integrationskurs oder einer vergleichbaren Bildungsmaßnahme teilnehmen möchten, können einen Antrag an das Amt für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erftstadt richten, um die verbleibenden 50 % ermäßigt zu bekommen. Die entsprechende Kostenübernahme für den Kursbesuch erfolgt in diesem Fall durch diese Stelle.

(3) Darüber hinaus kann die VHS-Leitung Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(4) Für Studienfahrten, Exkursionen, Lern- und Verbrauchsmaterialien sowie für Gerätenutzungsgebühren werden keine Ermäßigungen oder Erlasse gewährt.

§ 3

An- und Abmeldung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

(1) Zu allen Veranstaltungen außer zu Vorträgen ist eine schriftliche Anmeldung per Post, Fax oder E-Mail erforderlich. Hiermit verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in zur Zahlung der vollen Kursgebühr, unabhängig ob er/sie am Unterricht teilnimmt. Die Volkshochschule vergibt die Kursplätze in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen eingehen. Auch wer eine Veranstaltung bzw. einzelne Kursstunden besucht, ohne sich schriftlich anzumelden, ist zur Zahlung des vollen Teilnahmeentgelts verpflichtet.

(2) Bei Tages- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Exkursionen können sich Teilnehmer/innen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle abmelden. Bei fortlaufenden

Kursen ist eine Abmeldung auch zwischen dem ersten und zweiten Unterrichtstag noch möglich. Bei fristgerechter, schriftlicher Abmeldung werden bereits überwiesene oder durch Lastschrift-Einzug abgebuchte Teilnahmeentgelte in voller Höhe erstattet.

(3) Grundsätzlich zieht die VHS die Gebühren nach Beginn der Lehrveranstaltung per Lastschrift-Verfahren von dem in der schriftlichen Anmeldung angegebenen Konto ein. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist das Teilnahmeentgelt nach Rechnungsstellung durch die VHS unter Angabe der Kursnummer zu überweisen.

(4) Sofern die VHS für Studienfahrten, Exkursionen oder einzelne Veranstaltungen abweichende Abmeldefristen und Zahlungsbedingungen festsetzt, werden die Teilnehmer/innen hierüber rechtzeitig informiert und wird ihnen eine angemessene Rücktrittsfrist eingeräumt.

(5) Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung der angekündigten Veranstaltungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt in der Fassung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erfstadt für Kurse werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Die Kursgebühr pro Unterrichtsstunde beträgt:
 - 1.2. Kurse allgemein: 2,40 €
 - 1.3 Kleingruppenkurse: 2,90 €
 - 1.4 Exkursionen: 3,00 €
 - 1.5 Wochenendkurse: 3,00 €
 - 1.6. Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand: entsprechender Aufschlag
 - 1.7 Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen:
Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall

- 1.8 Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt.
- 1.9 Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.
2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der Volkshochschule werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:
- 2.1. Vorträge, eine Ermäßigung ist nicht möglich: 7,00 €
- 2.2 Veranstaltungen zur politischen Bildung können gebührenfrei sein.
- 2.3 Film-Eintritte (Kommunales Kino): 6,00 €
ermäßigt für Jugendliche: 3,00 €
- 2.4 Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die VHS-Leitung je nach Kostenaufwand
- 2.5 Ausgaben für Eintritte und Fahrtkosten bei Exkursionen sind mindestens kostendeckend festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 16.12.2020

Weitzel

Bürgermeisterin